



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 10.02.2020**

Beginn: 18:03 Uhr
Ende: 19:24 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch, ab 18:18 Uhr anwesend,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

Stellvertreter

Stadtrat Klaus Hittinger, Vertretung für Herrn Günter Hofmann
Stadtrat Veit Popp, Vertretung für Herrn Joachim Karl

Schriftführer/in

Rechtsassessorin Michaela Frizino,

von der Verwaltung

Sebastian Pflaum,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (1/2020) zur Erweiterung des Kindergartens St. Ursula um eine Kindergarten- und eine Kinderrippengruppe auf den Grundstücken Fl. Nrn. 7 und 850 Gemarkung Dörfleins, Zehntstraße 5 **BA/253/2020**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (2/2020) zur Nutzungsänderung von Getränkemarkt zu Sportartikelgeschäft auf dem Grundstück Fl. Nrn. 532 und 532/6 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 63 **BA/256/2020**
- 1.3** Antrag auf Baugenehmigung (3/2020) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 166 Gemarkung Dörfleins, Dörfleinser Straße **BA/257/2020**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (4/2020) zur Aufstockung des Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 609/5 Gemarkung Hallstadt, Karlstraße 55 **BA/258/2020**
- 1.5** Antrag auf Baugenehmigung (5/2020) zum Neubau einer Tankstelle mit Waschanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1770/2 Gemarkung Hallstadt, Heganger 23 **BA/259/2020**
- 1.6** Antrag auf Baugenehmigung (6/2020) zum Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten und eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1/1 Gemarkung Dörfleins, Untere Zehntstraße **BA/260/2020**
- 1.7** Antrag auf Baugenehmigung (7/2020) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 691 Gemarkung Dörfleins, Oberer Kapellberg 29 **BA/261/2020**

2 Mitteilungen

3 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (1/2020) zur Erweiterung des Kindergartens St. Ursula um eine Kindergarten- und eine Kinderrippengruppe auf den Grundstücken Fl. Nrn. 7 und 850 Gemarkung Dörfleins, Zehntstraße 5

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung wird die Erweiterung des bestehenden Kindergartens in Dörfleins um eine Kindergarten- und eine Kinderrippengruppe beantragt. Im Zuge der Erweiterung sind auch Räumlichkeiten für Küche mit Speisesaal und Vorratsraum vorgesehen.

Die Erweiterung schließt östlich an den bereits bestehenden Kindergarten an und bildet mit seiner eingeschossigen Bauweise mit Pult- und Flachdächern eine räumliche Einheit. Der Zugang des Kindergartens erfolgt künftig über einen zentralen Haupteingang im Bereich zwischen Bestandsgebäude und Erweiterungsbau.

Die Baugrundstücke befinden sich laut Bebauungsplan im Bereich eines allgemeinen Wohngebietes sowie in einer Gemeinbedarfsfläche „Schulgrundstück“. Hiernach richtet sich die Zulässigkeit der angestrebten Nutzung.

Befreiungen zu den entsprechenden Bebauungsplänen wurden nicht beantragt.

Es werden gemäß Stellplatzsatzung 6 Stellplätze (incl. ein Behindertenstellplatz) im südlichen Bereich des Grundstücks errichtet. Diese Stellflächen werden von der Zehntstraße aus anfahrbar sein.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne „Nr. 15, Kapellberg“ und „Nr. 22, Ellerweg“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf „Schulgrundstück“ nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Es wurden keine Befreiungen beantragt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (2/2020) zur Nutzungsänderung von Getränkemarkt zu Sportartikelgeschäft auf dem Grundstück Fl. Nrn. 532 und 532/6 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 63

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung wird die Nutzungsänderung eines genehmigten Getränkemarktes in ein Sportartikelgeschäft beantragt.

Die angestrebte Nutzungsänderung zu einem Einzelhandelsbetrieb entspricht den zulässigen Nutzungen eines Mischgebietes.

Dem Bauantrag zu Grunde liegenden Berechnungen sind folgende Flächen zu entnehmen:

Verkaufsfläche Sportartikel	355,57 m ²
Nebennutzflächen (Lager, Flur, WC)	240,64 m ²
Versorgungsflächen (Abstellraum)	4,50 m ²
Gesamtfläche	600,71 m²

Es werden 10 Stellplätze auf dem bestehenden Parkplatz im vorderen Bereich des Grundstücks nachgewiesen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Dr. Parthemüller nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (3/2020) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 166 Gemarkung Dörfleins, Dörfleinser Straße

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum beantragt.

Die angestrebte Wohnnutzung entspricht den zulässigen Nutzungen eines Mischgebietes. Das dreigeschossige Einfamilienhaus in den beantragten Außenmaßen von 12,00 m x 10,20 m liegt traufständig im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 166 und soll verkehrsmäßig von der Dörfleinser Straße aus erreichbar sein. Vergleichbare Gebäude sind in dieser Art und Form bereits mehrfach in der näheren Umgebung vorhanden. Das beantragte Bauvorhaben ist demnach städtebaulich Vertretbar.

Da es sich bei der Dörfleinser Straße um die Staatsstraße „St2281“ handelt, ist zwecks Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt, das Staatliche Bauamt Bamberg im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Stellplätze werden in Form einer Doppelgarage östlich des Wohnhauses angegliedert.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche, hier in Form der Staatsstraße „St2281“. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten, das Staatliche Bauamt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zwecks einer zusätzlichen Grundstückszufahrt von der Staatsstraße aus, zu beteiligen.

Ein Entwässerungsantrag ist den Bauunterlagen beigelegt. Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Drainagenwasser in das öffentliche Abwassernetz ist nicht zulässig. Hinsichtlich des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz hat sich der Antragsteller vor Baubeginn mit der städtischen Wasserversorgung in Verbindung zu setzen.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (4/2020) zur Aufstockung des Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 609/5 Gemarkung Hallstadt, Karlstraße 55

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung wird die Aufstockung einer bestehenden Garage zu Wohnzwecken mit einer Grundfläche von 56,18 m² beantragt.

Die angestrebte Wohnnutzung im Bereich der Aufstockung der Garage entspricht den zulässigen Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebiets.

Es ist eine Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung hinsichtlich einer Überdeckung von Abstandsflächen mit dem bestehenden Wohnhaus auf dem eigenen Grundstück beantragt. Zudem liegen Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 606/5 der Gemarkung Hallstadt, Karlstraße 57. Hierzu liegt eine entsprechende Abstandsflächenübernahmeerklärung bei.

Gemäß Stellplatzsatzung werden 5 Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen. Das Landratsamt wird jedoch gebeten, die Anfahrbarkeit des möglicherweise gefangenen Stellplatzes in der bestehenden Garage zu prüfen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten, den beigefügten Stellplatznachweis, insbesondere der praktischen Nutzbarkeit der Stellplätze, zu überprüfen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (5/2020) zum Neubau einer Tankstelle mit Waschanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1770/2 Gemarkung Hallstadt, He-ganger 23

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung soll auf dem Baugrundstück eine Tankstelle mit zwei Tankplätzen und drei Zapfstellen für Dieselmotorkraftstoffe und AdBlue zum Betanken von Schwerlastfahrzeugen entstehen. Außerdem soll eine Waschanlage für Lastkraftwagen errichtet werden. Die Anlagen werden elektronisch geregelt und überwacht. Betriebspersonal welches ständig vor Ort ist, ist nicht vorgesehen.

Das Gelände wird auf Niveau der jetzigen Zufahrt angeglichen. Es wird eine Einbahnstraßenregelung für die geordneten Tank- und Waschkvorgänge erstellt. Diese bedürfen getrennte Zu- und

Beschluss 2:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 30, He-ganger“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Zusätzliche Einfahrt über vorhandene öffentliche Parkbucht
- Teilweise Überbauung der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage

Der Befreiung hinsichtlich einer zusätzlichen Zufahrt über vorhandene öffentliche Parkbucht wird zugestimmt.

Der Befreiung hinsichtlich einer Überbauung der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als extensive Grünanlage wird nicht zugestimmt.

Der Bauherr hat sich hinsichtlich der Überbauung des Schutzstreifens der verlaufenden Fern-gasleitung rechtzeitig mit der E.ON Ruhrgas AG in Verbindung zu setzen.

Für das Bauvorhaben ist eine zusätzliche Zufahrt erforderlich. Die anfallenden Kosten (z. B. für Gehwegabsenkung) sind von den Antragstellern zu tragen. Eine entsprechende Kostenüber-nahmeerklärung ist vorzulegen.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Diller H., Wolf P.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (6/2020) zum Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten und eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1/1 Gemarkung Dörfleins, Untere Zehntstraße

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung wird der Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten und eines Einfamilienwohnhauses in zwei geschossiger Bauweise mit Sat-teldach beantragt.

Das Mehrfamilienwohnhaus, welches aus zwei über ein gemeinsames Treppenhaus verbundene Gebäudeteile besteht, weist eine Gesamtlänge und –breite von 18,10 m x 8,37 m auf. Zudem soll im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Einfamilienwohnhaus mit den Maßen 9,24 m x 6,99 m errichtet werden. Den Bauantragsunterlagen sind eine errechnete GRZ und GFZ von jeweils 0,43 zu entnehmen.

Es werden 7 Stellplätze (incl. Carport für Einfamilienwohnhaus) auf dem Baugrundstück errichtet, welche über den verkehrsberuhigten Bereich „Untere Zehntstraße“ aus angefahren werden sollen.

Das Grundstück Fl. Nr. 1/1 Gemarkung Dörfleins ist in der Vergangenheit aus einer Teilung des ehemaligen Grundstücks Fl. Nr. 1, „Dörfleinser Straße 32“ hervorgegangen. Das Anwesen „Dörfleinser Straße 32“ ist an das öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Demnach gilt das ehemalige gesamte Grundstück (bestehend aus Fl. Nrn. 1 und 1/1) als erschlossen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung gilt durch das ehemalige Grundstück Fl. Nr. 1 (bestehende aus Fl. Nr. 1 und Fl. Nr. 1/1) und des darauf bestehenden Wohngebäudes an die öffentlichen Erschließungsanlagen als bereits gesichert.

Die gesetzlichen Mindestabstandsflächen sind einzuhalten.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (7/2020) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 691 Gemarkung Dörfleins, Oberer Kapellberg 29

Bei dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung wird der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage beantragt. Gegenstand ist die Errichtung eines modernen Baukörpers in dreigeschossiger Bauweise mit Flachdachausführung im nördlichen Teil des Grundstücks unter Verlegung der Grundstückszufahrt von Norden aus.

Den Bauantragsunterlagen sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nr. 15, Kapellberg“ sowie dessen Änderung „Nr. 15D, Kapellberg“ beantragt:

- Flachdach anstatt Satteldach
- 3 Vollgeschosse anstatt zwingend 1
- Überschreitung der Baugrenzen
- Nichteinhaltung der Baulinien
- Abweichender Garagenstandort
- Höhe der Einfriedung zwischen 1-2 m anstatt 0,75 m
- Zaun im Sichtdreieck über 0,75 m
- Ausführung Einfriedung als Gartenmauer anstatt Jägerzaun

Im Baugebiet „Kapellberg“ sind bereits moderne Wohnbebauungen mit abweichenden Dachformen und teils nicht unerheblichen Baugrenzenüberschreitungen entstanden. Durch die abweichende Grundstückszufahrt und des Gebäudeeingangs von Norden, ergibt sich anhand der starken Hanglage des Grundstücks eine dreigeschossige Bauweise.

Es soll eine Gartenmauer anstatt des festgesetzten Jägerzauns in der Höhe von 1,50 m an der nördlichen Grundstücksgrenze gebaut werden. An der westlichen Grundstücksgrenze beginnt die Gartenmauer im Norden bei 2,00 m Höhe und endet im Süden bei 1,00 m Höhe. Richtung Süden soll die Gartenmauer 1,00 m hoch sein. Im Osten wird ein Zaun gesetzt. Außerdem überschreitet die Gartenmauer die zulässige Höhe um 25 cm südlich im Bereich des Sichtdreiecks.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 15, Kapellberg“ sowie dessen Änderung „Nr. 15D, Kapellberg“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Flachdach anstatt Satteldach
- 3 Vollgeschosse anstatt zwingend 1
- Überschreitung der Baugrenzen
- Nichteinhaltung der Baulinien
- Abweichender Garagenstandort
- Höhe der Einfriedung zwischen 1-2 m anstatt 0,75 m
- Zaun im Sichtdreieck über 0,75 m
- Ausführung Einfriedung als Gartenmauer anstatt Jägerzaun

Diesen Befreiungen wird mit Ausnahme einer Höhe der Einfriedung über 0,75 m zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 **Mitteilungen**

- Sanierung Marktplatz / Lichtenfelser Straße
Wiederaufnahme Bautätigkeiten Fa. H.A.R.T. Bau
- Neuer Mitarbeiter im Bauhof Hallstadt, Andreas Pflaum
- Feldgeschworenensitzung vom 05.02.2020

Gemarkung Hallstadt:

Herr Anton Bogdan als neuer Obmann
Herr Heinrich Pflaum als stellvertretender Obmann

Gemarkung Dörfleins:

Herr Erwin Reinwand als neuer Obmann
Herr Michael Förtsch als stellvertretender Obmann
Schriftliche Amtsniederlegung als Feldgeschworener des Herrn Peter Eichhorn

- Rückmeldung zur Frage Stadtrat H. Diller zur Räum- und Streupflicht für den Radweg Richtung Bamberg: die Zuständigkeit liegt beim Staatlichen Bauamt Bamberg und es liegt keine Vereinbarung vor, dass die Stadt Hallstadt die Räum- und Streupflicht für diese übernimmt.

TOP 3 **Wünsche und Anfragen**

- Stadtrat Werner fragt nach, ob die Mitarbeiter der Stadtwerke Bamberg GmbH in unserem Auftrag Wasserzähler tauschen?
Bürgermeister Söder teilt mit, dass dies korrekt ist.
- Stadtrat P. Wolf weist auf ein Schlagloch in der Kilianstraße vor Hausnummer 11 hin und bittet um dessen Beseitigung.
- Stadtrat P. Wolf weist auf ein Loch vor dem Eingang der Marktscheune im Asphaltstreifen hin und bittet um dessen Beseitigung.
- Stadtrat P. Wolf bittet um Rückmeldung, ob der beauftragte PÜD vor dem Trafohäuschen auf dem Areal An der Marktscheune die dort geparkten Kfz notieren/verwarnen darf? Existiert für den Gesamtbereich eine Regelung zum Parken?
- Stadtrat Czepluch weist darauf hin, dass regelmäßig die Toröffnung an der Straße An der Feuerwehr als Einfahrt zum Wertstoffhof genutzt wird, obwohl dies nur die Ausfahrt ist. Hier muss darauf hingewirkt werden, dass eine entsprechende Beschilderung in Rücksprache mit dem LRA angebracht wird.
- Stadtrat Czepluch berichtet von der in Oberhaid angebrachten LED-Beleuchtung des Fußgängerüberweges auf den gegenüberliegenden Bürgersteigen und sieht dies als eine gelungene Markierung an.

- Stadtrat Czepluch regt an, die PET-Flaschen an Sitzungstagen durch Glasflaschen zu ersetzen.
Bürgermeister Söder weist darauf hin, dass dies bereits beauftragt wurde und nur noch die Bestände verbraucht werden.
- Stadtrat Popp weist auf die sehr tiefen Schlaglöcher in der Max-Brose-Straße hin und bittet darum, diejenigen zu beseitigen, von denen eine Unfallgefahr ausgeht.
- Stadtrat H. Diller nimmt Bezug auf den Tausch der Wasserzähler durch die STWB GmbH und informiert darüber, dass die Mitarbeiter unangekündigt bei Bürgern vorsprechen, um die Wasserzähler zu tauschen. Weiterhin ist die künftig geplante Fernauslesung nur in Einklang mit der DSGVO durchzuführen und unsere Satzung entsprechend anzupassen.
- Stadtrat H. Diller regt an, dass die Mieter der Mainstraße verpflichtet werden, den in den Hof abgeworfenen Müll selbst zu entsorgen, ein entsprechender Hinweis ist zu geben.
- Stadtrat H. Diller nimmt Bezug auf das in der Bamberger Straße 5 auf dem Gehweg aufgestellte Verkehrsschild und teilt mit, dass der Gehweg hierdurch zu eng wird für Fußgänger. Dieses Schild ist abzuändern.
- Stadtrat H. Diller fragt nach dem Grund der Fällung der Trauben-Eiche am AWO Kinderhaus in der Bamberger Straße.
Bürgermeister Söder informiert darüber, dass der Baum lt. Baumgutachten ein Sicherheitsrisiko darstellte und er deshalb gefällt werden musste.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:24 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Michaela Frizino
Schriftführer/in